

RS Vwgh 2021/12/7 Ra 2021/13/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2021

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

36 Wirtschaftstreuhänder

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BAO §83 Abs1

WTBG 2017 §77 Abs11

ZustG §9

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/13/0102 E 28. Oktober 2014 RS 2 (hier ohne den fallspezifischen Zusatz)

Stammrechtssatz

Berufsrechtliche Vorschriften, wonach die Berufung auf eine erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt, gelten auch im Anwendungsbereich der BAO (vgl. RV zu § 83 Abs. 1 BAO, 38 BlgNR 24. GP 7). (Hier: Die Berechtigung der MS OG zur Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes als Steuerberater ist im vorliegenden Fall nicht strittig. Diese Berufsberechtigung umfasst u.a. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben vor den Finanzbehörden. Indem die MS OG im Wege von FinanzOnline ihre Bevollmächtigung samt Zustellvollmacht bekannt gab, berief sie sich auf die erteilte Vollmacht.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130094.L01

Im RIS seit

01.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>